

# ORTSABBRUNDUNG

*Satzung*

GEMEINDE  
ORTSTEIL

EGENHOFEN  
OBERWEIKERTSHOFEN

*(Unterschweinbach)*

1. ÄNDERUNG  
vom 12.04.1996

*im Bereich der  
Grundstücke  
Fl.-Nr. 38/2*

## Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen als

## SATZUNG

Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 15.01.1996 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BauGB) im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 38/2

Die Erweiterung umfaßt eine Verschiebung der OAS um ca. 10 m in östlicher Richtung über die Breite der bisherigen Ortsabrundungsgrenze. Dadurch wird die Schließung einer Lücke in der Ortsabrundung erreicht, wodurch eine günstigere Bebauungsmöglichkeit für das vorhandene Baugrundstück entsteht.



GEMEINDE EGENHOFEN  
Hauptstraße 37  
82282 Unterschweinbach

*Satzung -  
Erläuterung:  
(kleine  
Bauänderung)*

**Verfahrenshinweise:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 15.01.1996 beschlossen, die Ortsabrundung gemäß beiliegendem Lageplan (Änderungsplan vom 12.04.1996) abzuändern.

Egenhofen, den 06.05.1996



Josef Nefele  
Erster Bürgermeister



2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 01.02.1996 bis 04.03.1996 und vom 15.04.1996 bis 29.04.1996 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Egenhofen, den 06.05.1996



Josef Nefele  
Erster Bürgermeister



3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 29.04.1996 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen gemäß Lageplan vom 12.04.1996 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Egenhofen, den 06.05.1996



Josef Nefele  
Erster Bürgermeister



4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen am ~~6. MAI 1996~~ <sup>14. MAI 1996</sup> gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom ~~14. MAI 1996~~ mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

*21 V - 610 - 19 Oberweikertshofen*

Fürstenfeldbruck, den **09. Sep. 1996**

Im Auftrag

*Büchner*  
Büchner  
juristischer Staatsbeamter



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16.07.1996 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB). Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Egenhofen, den 02.09.1996

*Josef Nefele*  
Josef Nefele  
Erster Bürgermeister

